



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 10/2024 vom 08.03.2024

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
Stadt Diepholz	2
Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes im Bereich „Alter Groweg“	2
Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2024	4
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	5
Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung an der Grundschule Lemförde	5
Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ zur Regelung der Ferienbetreuung der Kinder an der Grundschule Lemförde	6
Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	8
C Bekanntmachungen anderer Stellen	9

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Diepholz

Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes im Bereich „Alter Groweg“

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2024 (BGBl. 2024 I S. 30) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 zuletzt geändert am 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 06.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auf Grundlage des Stadtentwicklungsplans aus 2023 behält sich die Stadt Diepholz für die Fläche Gemarkung Diepholz Flur 90 Flurstück 29/3 „Alter Groweg“ die Entwicklung eines Wohn- oder Mischgebietes oder einer Gemeinbedarfsfläche vor.

§ 2

Die in der anliegenden Plankarte im Maßstab 1:3.000 umrandeten Flächen sind von den städtebaulichen Maßnahmen betroffen.

§ 3

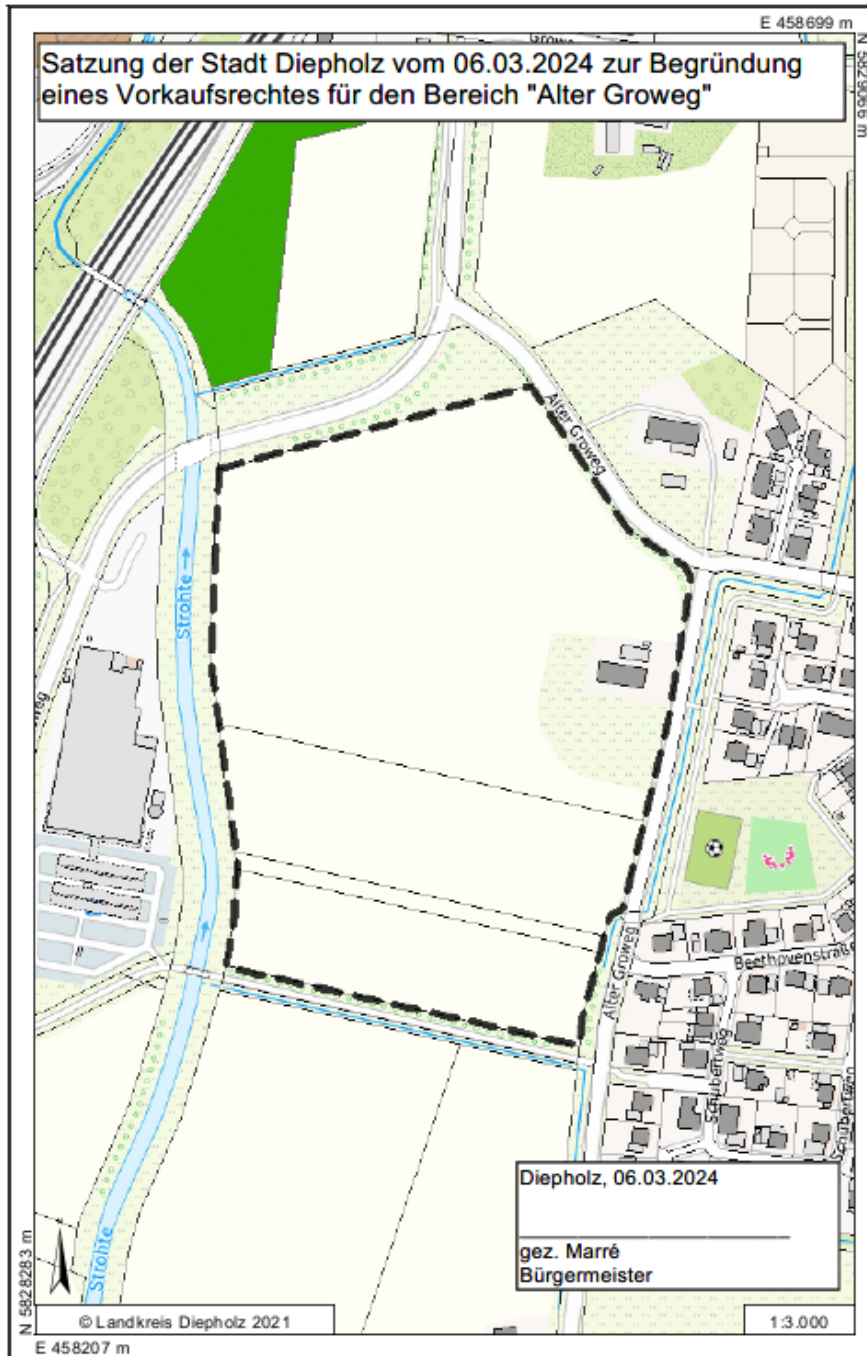
Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen steht der Stadt Diepholz ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die in der Plankarte innerhalb der umrandeten Flächen liegen. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Allgemeinwohl dies rechtfertigt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, 06.03.2024

gez. Marré
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	39.629.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	41.861.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen	auf	42.402.100,00 €
2.2	der Auszahlungen	auf	44.821.400,00 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		37.902.400,00 €
2.2.1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		37.592.600,00 €
2.1.2	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		3.499.700,00 €
2.2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		6.958.800,00 €
2.1.3	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		1.000.000,00 €
2.2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		270.000,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 26.965.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.700.000,00 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch die gesonderte Hebesatzsatzung vom 08.12.2022 mit Wirkung vom 01.01.2024 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		410 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		410 v. H.
2. Gewerbesteuer		410 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO), sofern sie 200.000,00 € je Einzelfall überschreiten.

Diepholz, den 07. Dezember 2023

(LS)

gez. Marré

Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung 2023 durch Verfügung vom 26.02.2024 - Az.: V-30/2023/00253 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2024 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 05.03.2024

Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

gez. Marré

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Satzung

der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung an der Grundschule Lemförde

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 27.02.2024 die Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung an der Grundschule Lemförde beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühr

1. Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ erhebt für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung an der Grundschule Lemförde nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr. Durch die Gebühr sollen die Kosten für die Nutzung des Angebotes teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
2. Für die Betreuung im Rahmen der Ferienbetreuung wird eine Gebühr in Höhe von 65,00 € pro Ferienwoche erhoben.

3. Zusätzlich wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro Ferienwoche für die Ausgestaltung von besonderen Aktivitäten (wie z. B. Ausflüge oder ähnliches) erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Erziehungsberechtigten, deren Kind/Kinder in die Ferienbetreuung aufgenommen worden ist/sind. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung der Gebührschuld

Die Teilnahme an der Ferienbetreuung kann jeweils vor den entsprechenden Ferien **wochenweise** gebucht werden.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage der Samtgemeinde aufgrund der abgegebenen Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten für das vorgehaltene Angebot.

Für Zeiten, in denen die Ferienbetreuung nicht angeboten wird (z. B. höhere Gewalt), bleibt die Gebührenpflicht bestehen.

§ 4 Fälligkeit der Gebührschuld

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzte Gebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 5 Billigkeitsregelung

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Lemförde, den 27.02.2024

Der Samtgemeindebürgermeister
Mentrup

Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ zur Regelung der Ferienbetreuung der Kinder an der Grundschule Lemförde

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 27.02.2024 die nachstehende Satzung zur Regelung der Ferienbetreuung an der Grundschule Lemförde beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ ist Schulträgerin der Grundschule Lemförde. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, bietet die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ ab den Sommerferien 2024 am Schulstandort Lemförde in den Oster-, Sommer- und Herbstferien eine Ferienbetreuung an.

§ 2 Organisation der Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung erfolgt in den Räumlichkeiten der Grundschule am Schulstandort Lemförde und wird in Gruppen durchgeführt. Eine Betreuungsgruppe darf mit maximal 20 Kindern belegt sein. Pro Gruppe kann ein Kind mit Integrationsbedarf aufgenommen werden. Eine Gruppe soll durchgängig mit zwei Betreuungskräften versorgt sein. Jeweils eine Kraft pro Gruppe soll sozialpädagogisch ausgebildet sein.

§ 3 Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Es besteht keine Verpflichtung zur Aufnahme eines Kindes, d. h. die Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch darauf, einen Platz für Ihr Kind zu bekommen. Eine Anmeldung ist verbindlich.
2. Die Zusage zur Aufnahme bzw. eine Absage erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung der Samtgemeinde.
3. Die Fristen für das jeweilige Anmeldeverfahren werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.
4. Für die Aufnahme in die Ferienbetreuung wird vorrangig die nachgewiesene Berufstätigkeit oder berufliche Fortbildung der Erziehungsberechtigten gewertet.
5. Liegen bis zum jeweiligen Fristablauf nicht genügend Anmeldungen vor, werden die verbleibenden Plätze nach dem Eingangsdatum der Anmeldung vergeben.

§ 4 Verpflegung

1. Ein Frühstück sowie Getränke werden während der Ferienbetreuung nicht zur Verfügung gestellt.
2. Durch einen externen Dienstleister wird ein Mittagessen angeboten. Die Erziehungsberechtigten können dies bei der Anmeldung mitbuchen. Der externe Dienstleister kann eine Mindestbestellmenge vorschreiben. Wird diese nicht erreicht, sind die Erziehungsberechtigten gehalten für die Verpflegung des Kindes selbst Sorge zu tragen.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

1. Die Erziehungsberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
2. Jede Erkrankung des Kindes ist unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Öffnungszeiten der Ferienbetreuung

1. In den Ferienzeiten wird die Ferienbetreuung wie folgt angeboten:
 - In den Osterferien in einer Kalenderwoche,
 - in den Sommerferien in drei vollen Kalenderwochen,
 - in den Herbstferien in einer Kalenderwoche.
2. An den Ferientagen, an denen eine Betreuung angeboten wird, erfolgt diese in der Zeit von 07:30 – 16:00 Uhr.

§ 7 Haftungsausschluss

Kann die Ferienbetreuung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht angeboten werden, besteht während dieser Zeit kein Betreuungsanspruch und auch kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 8 Unterbrechung, Veränderung und Ausschluss

1. Ist das Kind an der Teilnahme an der Ferienbetreuung gehindert, ist dies unverzüglich mitzuteilen.
2. Kranke Kinder werden nicht betreut.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen. Maßgebliche Veränderungen sind solche, die sich auf die Aufnahme in die Ferienbetreuung beziehen. Das Kind, welches aufgrund falscher Angaben aufgenommen worden ist oder bei dem sich die individuellen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ferienbetreuung verändert haben, kann von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Ebenso kann ein Kind von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden, welches durch sein Verhalten eine ordnungsgemäße Betreuung verhindert.

§ 9 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Lemförde, den 27.02.2024

Der Samtgemeindebürgermeister
Mentrup

Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. 2023, S. 111), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung vom 27.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen vom 18.12.2012 wird wie folgt geändert:

Abschnitt II

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Punkte hinzugesetzt:
 - „ h) der/ die IT- Beauftragte der Ortsfeuerwehren
 - i) der/ die Pressesprecher/in der Ortsfeuerwehren
 - j) die Stellvertretung des/ der Pressesprecher/s/in“

2. der vorherige Buchstabe h) wird gestrichen.

3. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen in § 8 Abs. 1 werden wie folgt geändert:

a) der/die Gemeindebrandmeister/in	150,00 €
b) die Stellvertretung des/der Gemeindebrandmeisters/in	75,00 €
c) die Ortsbrandmeister/innen	75,00 €
d) die Stellvertretungen der Ortsbrandmeister/innen	35,00 €
e) der/die Atemschutzgerätewart/in	50,00 €
f) der/die Jugendfeuerwehrwart/in	35,00 €
g) der Stellvertretungen des/der Jugendfeuerwehrwart/es/in	20,00 €
h) der/die IT- Beauftragte der Ortsfeuerwehren	30,00 €
i) der/die Pressesprecher/in der Ortsfeuerwehren	30,00 €
j) die Stellvertretung des/ der Pressesprecher/s/in	15,00 €

4. Die Fahrtkostenerstattung nach § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) 100,- €
- b) 50,-€
- c) 50,- €
- d) 25,- €

5. neu hinzugefügt wird vor § 9 der

Abschnitt III

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

6. § 8 a Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

Die gem. § 8 NKomVG und aufgrund der Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten vom Rat bestellte ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 280,- €.

7. § 8 b Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

Ebenfalls eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

- a) der Archivpfleger 150,- €
- b) Personen im Schiedsamt 30,- €

Artikel 2

Inkrafttreten der Satzung

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Lemförde, _____

Der Samtgemeindebürgermeister
Mentrup

C Bekanntmachungen anderer Stellen